

## **Aktuelle Fassung**

### **Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Markt Bechhofen (Anstalt des öffentlichen Rechts der Marktgemeinde Bechhofen) vom 28.04.1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.11.2020 – aktuelle Fassung**

Aufgrund von Art. 89 Abs. 3 GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 sowie der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19.03.1998 erlässt der Markt Bechhofen folgende Satzung:

#### **§ 1 – Name, Sitz, Stammkapital**

- (1) Das Kommunalunternehmen ist ein selbstständiges Unternehmen der Marktgemeinde Bechhofen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen trägt den Namen „Kommunalunternehmen Markt Bechhofen“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts der Marktgemeinde Bechhofen“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet KMB.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Marktgemeinde Bechhofen.
- (4) Das Stammkapital des Kommunalunternehmens beträgt 102.258,38 €.

#### **§ 2 – Gegenstand des Kommunalunternehmens**

- (1) Aufgaben des Kommunalunternehmens sind die Versorgung von Bechhofen, Königshofen, Waizendorf, Rohrbach, Oberkönigshofen, Thann und Winkel mit Wasser sowie die Beseitigung des Abwassers im Gemeindebereich Bechhofen. Eine weitere Aufgabe des Kommunalunternehmens ist der Aufbau und Betrieb eines passiven Breitbandnetzes im gesamten Gemeindebereich. Hierzu gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Dabei ist sicher zu stellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.
- (2) Das Kommunalunternehmen kann die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.
- (3) Der Gegenstand des Kommunalunternehmens kann jederzeit durch Beschluss des Gemeinderates um zusätzliche Aufgaben erweitert werden.

#### **§ 3 – Organe des Unternehmens**

Organe des Unternehmens sind:

1. Vorstand (§ 4)
2. Verwaltungsrat (§§ 5 - 7)

#### **§ 4 – Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern. Ein Mitglied ist für den wirtschaftlichen Teil und ein Mitglied für den technischen Teil zuständig. Diese Mitglieder vertreten sich gegenseitig.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneuerte Bestellung ist zulässig.
- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist. Er ist u.a. für die Festsetzung der allgemeinen Tarife, Gebühren und Beiträge sowie weiterer nicht näher bezeichneter Aufgaben zuständig.

- (4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen.
- (5) Der Vorstand führt die Dienstaufsicht über die im Kommunalunternehmen tätigen Beamten und Beschäftigten.
- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (7) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat jährlich einen Zwischenbericht über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen.

### **§ 5 – Der Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 21 Mitgliedern, nämlich dem ersten Bürgermeister des Marktes Bechhofen als Vorsitzenden sowie den 20 Gemeinderatsmitgliedern. Der erste Bürgermeister wird im Fall der Verhinderung durch seine Stellvertreter vertreten. Darüber hinaus dürfen alle Ortssprecher an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teilnehmen.
- (2) Die weiteren Mitglieder werden vom Gemeinderat des Marktes Bechhofen für sechs Jahre bestellt.
- (3) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die dem Gemeinderat angehören, endet mit dem Ende der jeweiligen Wahlzeit des Gemeinderats oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Gemeinderat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats über ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht sein
  1. Beamte und hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens
  2. leitende Beamte und Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
  3. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.
- (4) Der Verwaltungsrat hat der Gemeinde auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf angemessene Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den jeweiligen Regelungen in § 4 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 6 – Zuständigkeit des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
  1. Bestellung und Abberufung des Vorstands
  2. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beschäftigten
  3. Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen
  4. Vorschlag allgemeiner Versorgungs-, Entsorgungs- bzw. Beförderungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren- und Beitragssätze
  5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
  6. Bestellung des Abschlussprüfers
  7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstandes
  8. Rückzahlung von Eigenkapital an die Marktgemeinde Bechhofen
  9. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 15.000 € überschreitet, sowie die Veräußerung von

Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu. Sollte der Verwaltungsratsvorsitzende zur Entscheidung mit herangezogen werden, ist eine Entscheidung des Verwaltungsrates erst ab 25.000 € erforderlich.

10. Gewährung und Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 2.500 € überschreiten.
11. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder des Vorstands, deren Stellvertreter und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind.
12. Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben.
- (4) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.
- (5) Die Satzungshoheit bleibt beim Gemeinderat des Marktes Bechhofen. Ausgenommen ist die Genehmigung von Satzungen anderer Unternehmen, an denen sich das Kommunalunternehmen Markt Bechhofen beteiligen will. Für diese Satzungen ist der Verwaltungsrat selbst zuständig.

#### **§ 7 – Einberufung des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens fünf Tage vor Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Verwaltungsrates die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegeben Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
  1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
  2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) Beschlüsse des Verwaltungsrates über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen eine Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates. Im übrigen werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu unterzeichnen und den Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (8) Die Sitzungen finden in der Regel im Sitzungssaal des Rathauses statt; sie beginnen in der Regel um 19.30 Uhr und enden spätestens um 22.30 Uhr, wobei darauf zu achten ist, dass nach 22.00 Uhr keine Beschlüsse mehr gefasst werden sollen. In der Einladung kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

### **§ 8 – Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform: die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen Kommunalunternehmen Markt Bechhofen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Bechhofen, durch den Vorstand, im übrigen durch den jeweils Verfügungsberechtigten.

### **§ 9 – Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

(1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 98 Abs. 1 GO. Für die Haushaltsführung des Kommunalunternehmens sind die Vorschriften der KommHV in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, die Bilanz, die GuV und Anhang sowie die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§27 KUV). Der Jahresabschluss und der Lagebericht ist vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Bilanz, die GuV und Anhang, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Gemeinde zuzuleiten.

(3) Das Kommunalunternehmen unterliegt der Rechnungsprüfung nach Art. 103 und Art. 105 Go. Die Prüfungsberichte sind auch der Gemeinde zuzuleiten.

### **§ 10 – Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

### **§ 11 – Inkrafttreten**

Das Kommunalunternehmen entsteht am 01.07.1999. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft. Die Eröffnungsbilanz wird zum 01.01.1999 erstellt.

Bechhofen, den 14.11.2020

Schnotz

1. Bürgermeister